

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstraße Nr. 27, 4¼ Sgr. Inserate die Zeile 2 Sgr.

Bei dem nahen Schluß des Quartals ersuchen wir unsere Leser um möglichst zeitige Erneuerung des Abonnements für das vierte Vierteljahr dieses Jahres. Zugleich bitten wir unser Freunde nach Kräften für die möglichst weite Verbreitung unseres Blattes zu sorgen.

Die Machterweiterung Preußens.

Die großen Thaten unseres Heeres und dazu die bisherigen Erfolge unserer auswärtigen Politik haben uns mit stolzer Freude erfüllt. Sie waren ruhmvolle Beweise von der Kraft unseres Volkes und unseres preussischen Staates, und nur ein kräftiges und starkes Volk vermag frei und glücklich zu sein. Aber es könnte leider auch dahin kommen, daß alle Erfolge sich doch nur als augenblickliche und hinfällige erweisen und daß unsere Freunde über kurz oder lang sich in Trauer wandelte.

Dann würden wir bei der Erinnerung an die Siege dieses Sommers nur noch der Trauer über unsere Gefallenen gedenken, und schmerzliche Klage erheben über getäuschte Hoffnungen, über zertretenes Recht und über den Ruin des Vaterlandes.

Heute jedoch ist die Hoffnung noch lebendig in unseren Herzen. Wir freuen uns noch des Sieges, nicht bloß weil er so glänzend, so groß und gewaltig gewesen ist. Wir leben noch der Meinung, daß dieser Sieg sich erweisen wird als ein solcher, der für eine gute und gerechte Sache erkämpft worden ist.

Doch vergeßen wir nicht, daß wir uns möglicher Weise auch täuschen können, denn die Güte und Gerechtigkeit der Sache, an welche wir heute noch glauben, werden wir mit voller Gewißheit erst später, wir werden sie erst an ihren Früchten erkennen.

Aber, so antwortet wohl Dieser und Jener, „aber die Früchte liegen ja schon offen vor unseren Augen da. Wir müßten ja blind sein, wenn wir sie nicht sehen wollten. Hat uns doch der Sieg zwei große und, fast möchte man sagen, unschätzbare Dinge gebracht. Erstens ist Oesterreich so niedergeschlagen worden, daß es auch beim bestesten Willen sobald nicht mehr den preussischen Staat und das deutsche Volk beschädigen kann, wie es

seit Jahrhunderten gethan hat. Zweitens werden wir nächstens in der Gesesplammung lesen, daß Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt, Schleswig-Holstein, Hessen-Homburg, und noch ein Paar Stüde Hessen-Darmstädtischen und Bairischen Landes mit Preußen vereinigt sein, und zwar mit Zustimmung beider Häuser des Landtages. Dadurch ist Preußen um mehr als 1300 Quadratmeilen und beinahe 4 Millionen Einwohner größer geworden. Dazu liegen die neugewonnenen Gebiete so, daß wir gegen jeden Angriff, der uns etwa von Frankreich her oder von der Nordsee aus drohen sollte, von jetzt an vollständig gerüstet sein werden. Aber das nicht allein. Die noch übrig geliebten kleinen Staaten in Norddeutschland und selbst das Königreich Sachsen können sich jetzt nicht mehr, wie vor jedem Jahre, dem Norddeutschen Bundesstaate unter preussischer Führung entziehen. Sie müssen dem Könige von Preußen, wohl oder übel, die Militärhoheit in ihren Gebieten überlassen und im Kriege wie im Frieden nach Verhältniß genau ebenso viel Mannschaft und Geld für unser Heerwesen beisteuern, wie wir. Ferner haben die Süddeutschen Regierungen allen Halt an Oesterreich verloren, und wie wenig ein großer Theil des Süddeutschen Volkes bisher auch das preussische Wesen leiden mochte, einen neuen Rheinbund seiner Fürsten unter französischem Schutze wird dieses Volk doch immermehr zugeben, und ebenso wenig wird es erlauben, daß seine Regierungen im Zoll- und Handels- und Verkehrswege sich von uns trennen. So wird auch Süddeutschland über kurz oder lang genöthigt sein, sich ebenso wie Sachsen, Oldenburg und Mecklenburg dem deutschen Bundesstaate anzuschließen und der preussischen Leitung sich zu fügen. Somit ist Preußen und das ihm verbündete Deutschland so groß und mächtig geworden, daß wir keinen Feind mehr zu fürchten haben, weder Frankreich noch Rußland und am allerwenigsten Oesterreich. Dazu haben wir an

Statten den sichersten Bundesgenossen, denn der neue italienische Freiheitsstaat wird noch sehr lange unserer Freundschaft bedürfen, damit er nicht von Frankreich fort und fort bevormundet oder gar von Oesterreich wieder vergewaltigt werde. Darum stehen wir jetzt fest und sicher da, und werden ruhig und getrost an die Feststellung unserer inneren Angelegenheiten gehen. Wir haben Raum und Zeit genommen, um alle Mängel unserer Verfassung, alle Gebrechen unserer Gesetzgebung, alle Schäden der Verwaltung in Staat und Heer, in Kirche und Schule, in Kreis und Gemeinde heilen zu können. Keine Sorge um Abwehr fremder Gewalt, um Widerstand gegen die Einmischung der fremden Mächte in unsere deutschen Angelegenheiten kann jetzt wieder groß genug werden, um die pflichtmäßige Arbeit für bessere Zustände in unserem eigenen Lande zu hemmen und fruchtlos zu machen.*

So wird wohl mancher sprechen. Wir aber werden dazu doch den Kopf schütteln und ihm antworten: Lieber Freund, du sprichst ja nicht bloß von dem, was wirklich schon errungen ist, sondern auch von gar vielen Dingen, die auf dem neugewonnenen Acker erst noch geerntet werden sollen. Es bedarf noch gar vieler Arbeit, ehe die Saat gereift ist. Dazu ist sehr die Frage, ob der Samen, der bis jetzt ausgestreut wurde, auch wirklich ein Fruchtbringender ist. Wir haben erst mit Gewalt genommen, was die Fürsten und ihre ebenso reaktionären wie preußenfeindlichen Rathgeber uns in Güte nicht geben wollten. Wir hatten aber nur dann eine Recht, es zu nehmen, wenn wir nicht bloß unsern eigenen Vortheil im Auge hatten, sondern wenn wir vor allen Dingen die Pflicht erfüllen wollten, die dem preussischen Staate gegen das deutsche Volk obliegt. Nur wenn wir diese Pflicht erfüllen, sorgen wir am besten auch für das eigene Wohl. Das Volk in den übrigen deutschen Staaten kann nicht auf eigenen Füßen stehen, wenn es sich nicht mit Preußen auf das Festeste verbündet, und Preußen wiederum muß stets den schwersten und ungewissten Kämpfen für sein Dasein entgegenstehen, so lange die Kräfte des übrigen Deutschlands ihm nicht zu Gebote stehen. Das natürlich sieht jeder denkende Mensch, daß wir durch die jetzt überstandenen Kämpfe die Macht gewonnen haben, deren jedes Volk bedarf, wenn es in seinem eigenen Lande ein freies und glückliches Dasein führen will. Aber die Macht, die mit dem Schwerte gewonnen wird, ist eine sehr gebrechliche und feindselige Macht, wenn sie von den Machthabern nicht gebraucht wird, um die Geister und die Herzen der Völker durch weise und redliche Arbeit für ihre Freiheit und ihr Glück zu gewinnen. Denn gar bald fällt jede Macht in den Staub, wenn sie nur dazu dienen soll, um ein Volk zum Dienste für den Vortheil eines einzelnen Mannes oder einer herrschenden Klasse zu zwingen.

Darum haben wir es so schmerzlich empfunden, daß in diesen Tagen so viel davon die Rede ist, daß Hannover und Hessen und Nassau nur durch das Recht der Eroberung an Preußen gekommen sein sollen. Erobert

allerdings haben wir diese Länder, aber die Eroberung an und für sich selbst ist doch nur eine Gewaltthat, die niemals irgend ein neues Recht verleiht. Gewalt und Eroberung sind nur berechtigt, wenn sie dazu dienen ein Recht durchzusetzen, das wir schon vorher gehabt haben, und das man in Güte und nicht hat gewähren wollen. Preußen aber hat für sich und das deutsche Volk schon längst die Pflicht, also auch das Recht gehabt, das gesammte Deutschland zu einem starken und freien Gemeinwesen zu vereinigen. Daß die Eroberung wirklich eine berechtigte gewesen ist, wird sich daher zeigen, wenn wir die eroberten Gebiete und die jetzt mit uns verbündeten Staaten mit uns zu einem Gemeinwesen verbinden, das durch Freiheit und Gerechtigkeit zusammengehalten wird, und nicht durch die bloße Kraft des Militärs und der Polizei. Es genügt dazu nicht, daß u. A. auf die neuverworbenen Gebiete die preussische Verfassung übertragen wird. Vielmehr muß auch die Voraussetzung erfüllt werden, unter der am 3. September das Indemnitätsgesetz von unsern freisinnigen Abgeordneten angenommen wurde. Denn wenn die preussische Verfassung einen wirklichen Werth für uns und unsere neuen Staatsgenossen haben soll, dann müssen auch alle die Gesetze gegeben und alle die Einrichtungen eingeführt werden, welche diese Verfassung ja schon vor länger als sechszehn Jahren schon verheißen hatte. Ver Allem aber muß es unmöglich gemacht werden, die Verfassung jemals anders auszulagen und zu handhaben, als in ihrem wahren und wirklichen Sinne. Sollten wir dagegen das Unglück haben, daß die Verfassung für uns und für unsere neuen Staatsgenossen ihre Einwirkung auf die Staatsangelegenheiten nicht stärker soll hervortreten lassen, als dies seit vier Jahren bei uns geschehen ist, dann freilich würden alle unsere Hoffnungen zertrümmert werden, würden alle unsere Befürchtungen sich verwirklichen, und die neu gewonnene Macht des preussischen Staates würde bei dem nächsten Sturme zerbrechen wie ein morscher Baum. Aber wir sehen nicht mit so trübem Blicke in die Zukunft; wir erwarten vielmehr, daß Volk und Regierung durch die neu gewonnene Macht sich zur weisen Erfüllung ihrer größeren und umfassenderen Pflichten nicht vergebens werden mahnen lassen. Wehe aber dem Lande und uns allen, wenn es nicht geschieht!*

Politische Wochenchau.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. die sogenannte Annexionvorlage mit sehr großer Majorität angenommen. Dasselbe lautet nach dem Vorschlage der Kommission:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat mit der preussischen Monarchie für immer vereinigt.

§ 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landes- theilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Be-

hufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gleich darauf brachte der Ministerpräsident folgenden Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preussischen Monarchie ein.

§ 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Ausnahme eines durch Vertrag mit dem Großherzog von Oldenburg näher zu bestimmenden Gebietstheils, werden mit der preussischen Monarchie auf Grund der am 30. October 1864 zu Wien zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits, und am 23. August 1866 in Prag zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Friedensverträge vereinigt.

§ 2. Die preussische Verfassung tritt in diesen Landes-theilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs- und Zusatz-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Urkundlich von Unserer höchstseignädigen Unterchrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Da der Gesetzentwurf sich der angenommenen Vorlage wegen Einverleibung Hannover's, Kurhessens, Nassaus und Frankfurt a. M. anschließt, so ist seine Annahme ungewiss.

Am Dienstag und Mittwoch hat das Abgeordnetenhaus sich mit dem Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes beschäftigt.

Die Debatte war sehr lebhaft, sie drehte sich besonders um die Frage der Kompetenz des künftigen Parlaments, um die Sicherung der Redefreiheit der Mitglieder desselben. Schließlich wurde das Gesetz nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

So ist denn jetzt das Prinzip der allgemeinen, gleichen und direkten Wahl mit geheimer Stimmabgabe anerkannt. Auch die konservativen Abgeordneten haben dafür gestimmt. Dieser Ziel demokratischer Grundzüge scheint uns ein mächtiger Wendepunkt in unserer staatlichen Entwicklung zu sein.

Das Herrenhaus hat die Gesetzentwürfe über die Ertheilung der Indemnität, so wie über die Einverleibung Hannover's ic. in der Sitzung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Von den Kommissionsberatungen ist besonders die der Anleihe-Kommission beachtenswerth. Dieselbe hat dem vorgelegten Gesetzentwurf folgende Fassung gegeben:

§ 1. Die durch den diesjährigen Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland entstandenen außerordentlichen Ausgaben werden, vorbehaltlich der Rechnungslegung, hierdurch nachträglich genehmigt.

§ 2. Zur Deckung der Ausgaben (§ 1), so wie der während der Fortdauer der Kriegsbereitschaft noch entstehenden Kosten der Militär- und Marine-Verwaltung hat der Finanzminister nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die nöthigen Geldmittel dem Kriegs- und Marineminister zu überweisen.

§ 3. Diese Geldmittel sind zunächst aus den Kriegskontributionen und Kriegsentwähigungen, aus den Beständen des Staatsschatzes, sowie aus den verwendbaren Mitteln der Generalstaatskasse zu entnehmen und im Fall des weiteren Bedürfnisses endlich durch Verwerthung der verfügbaren Effekten der Staatskasse bereit zu stellen.

§ 4. Der Finanzminister wird ermächtigt, um den Erlös der Ausenstände (§ 3) rechtzeitig flüssig zu machen, vergünstigte Schapanweisungen längstens auf ein Jahr lautend bis zur Höhe von 30 Millionen Thalern auszugeben. Der Erlös dieser Ausenstände wird zur Zurückziehung resp. Einlösung der Schapanweisungen verwendet. Die Ausgabe der Schapanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. Ob und in welchem Betrage neue Schapanweisungen an Stelle der eingelösten auszugeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung des Staatshaushaltsgesetzes vorbehalten. Die Zinsen der Schapanweisungen verfallen binnen vier Jahren, die vertheilbaren Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Staatsanweisung ausgedrückten Fälligkeitstermina.

§ 5. Die zur Vereinigung sowie zur Einlösung der Schapanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereiteten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Liquidationskasse abzuführen.

§ 6. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes unter bestimmter Angabe der Höhe der erwahtenen Kriegskosten und der Höhe der eingezeichneten, beziehungsweise auch zu erstellenden Kriegskontribution oder Kriegsentwähigungen Rechnung zu geben. Soweit die Ausführung alldann noch nicht erfolgt ist, ist die Fortdauer der im § 4 ertheilten Ermächtigung von einer anderen gleichförmigen Anordnung abhängig.

Der Finanzminister v. d. Heydt hat diesen Gesetzentwurf für unannehmbar erklärt, und da seine Rede bei den späteren Beratungen wohl von Wichtigkeit sein dürfte, so lassen wir hier den wesentlichen Inhalt nachfolgen. Es sei jetzt an der Zeit, sagte er, daß die Regierung sich ausdrücke. Der Entwurf der Kommission sei unannehmbar, die Regierung müsse ihm mit Entschiedenheit zurückweisen. Er gewähre ihr keine neuen Mittel, da sie diejenigen, welche ihr der §. 2. zu geben scheine, bereits besitzt. Abzüglich sei nichts über den Staatsschatz in den Entwurf aufgenommen; es wäre das allerdings bedeutungslos, wenn der Kredit, wie die Regierung ihn in Anspruch nehme, bewilligt wäre. Jetzt wolle man es ihr aber unmöglich machen, etwas in den Staatsschatz hineinzulegen. Die vorhandenen Mittel, auf die man verweise, reichten nicht aus, um die 108 Mill. Kriegskosten und den weiteren Bedarf für Panzerschiffe, Besatzungen u. s. w. zu decken. Unerlässlich sei es, die 27½ Mill. in den Staatsschatz zurückzulegen, von denen 22 Mill. für den Krieg, 5½ Mill. für die Regulierung der Grundsteuer verwendet worden. Die Regierung sei berechtigt, Summen, über die kein besonderes Gesetz disponirt habe, wie Kriegskontributionen und Kriegsentwähigungen, zur Füllung des Staatsschatzes zu verwenden. Die politische Lage mache diese Füllung unerlässlich. Die Regierung könne eine Belagerung des Kredits nicht hinnehmen, sie müsse darauf bestehen, daß er bewilligt werde. Sie lege dem Betum dieser Kommission keine Bedeutung bei und hoffe, daß die Majorität des Plenums die Majorität der Kommission überwinden werde.

Die Wucherergese.

In jenen Zeiten, als man glaubte, sämtliche Angelegenheiten des Volkswohles ließen sich durch Verordnungen und Gesetze in bestimmte Bahnen lenken, als man es für Staatsweisheit hielt, wenn das Volk gezwungen war, sich bei ganz bestimmten Personen seine Schuhe und seine

Röde machen zu lassen, als man dem Volke anzubefehlen müssen glaubte, daß es an ganz bestimmten Orten sich seinen Wohlstand zu begründen suche, und als man durch Einführung polizeilicher Taxen sogar den Gewinn des Einzelnen für seine Arbeiten in bestimmten Grenzen zu halten suchte, damals war die Einführung der sogenannten Wuchergesetze eine nicht dem Geiste der ganzen Staatseinrichtungen widersprechende Erscheinung.

Mit demselben Rechte, mit welchem der Staat dem Fleischer und dem Bäcker vorzöhrte, wie hoch er das Produkt seiner Arbeit verwerthen durfte, konnte der Staat auch für den Besizer des baaren Geldes eine Schranke aufrichten für den Verlehn, den er aus diesem Gelde ziehen durfte, ja, so lange der Arbeiter gesetzlich beschränkt war in dem Gewinn, den ihm seine Arbeit brachte, schien es sogar geboten, dafür zu sorgen, daß er sich im Nothfall auch Geld zu einem Preise verschaffen konnte, welcher mit jenem gesetzlich beschränkten Verdienst in einem angemessenen Verhältnis stand.

Aber die Neuzeit hat jene Zustände ziemlich vollständig beseitigt, die Gewerbefreiheit, wenn auch neuerdings wieder beschränkt, hat doch das Volk von dem Zwange befreit, bestimmte Sachen bei bestimmten Personen kaufen zu müssen, sie hat dem Einzelnen die Freiheit gegeben, sich sein Brod zu erwerben, wie er will, die Freizügigkeit gestattet jedem sich seinen Wohlstand zu gründen, wo ihm die Gelegenheit dazu günstig scheint, die polizeilichen Taxen für einzelne Bedürfnisse sind als unnütz und den Verkehr hemmend beseitigt worden; nur noch eine von jenen mittelalterlichen Schranken hat sich bis in die Neuzeit erhalten, und die Verträge, sie zu zerbrechen, sie scheinen zu scheitern an den Bemühungen derer, denen ein volles Verhältniß zu fehlen scheint für die Forderungen der neuen Zeit. Es ist dies die Schranke, welche dem Geldverkehr gesetzt.

Wir haben aus dem Mittelalter die gesetzliche Bestimmung übernommen, daß es strafbar ist, bei einem Darlehen mehr als 5 Procent zu nehmen; es sind dies die sogenannten Wuchergesetze. Wie wenig sie für die Förderung des Verkehrs geeignet sind, das haben schon vor Jahren sämtliche deutsche Regierungen, auch die preussische, anerkannt, als sie durch Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches alle solche Zinsbeschränkungen für den kaufmännischen Verkehr aufhoben. Man hatte dadurch dem Grundjah Rechnung getragen, daß die Zinsenzahlung weiter nichts ist als der Preis des Geldes, welcher sich einerseits nach dem Angebot und Nachfrage richtet, wie bei jeder anderen Waare, und welcher andererseits bestimmt wird durch die Sicherheit, welche der Nachfrager für die Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen bietet.

Dieser letztere Umstand ist es besonders, welcher bei der Frage wegen Aufhebung oder Beibehaltung der Wuchergesetze ein Gewicht fällt, und wie wollen sie hier unsern Lesern durch ein Beispiel erläutern, wie wenig die Bestrafung des sogenannten Wuchers zu rechtfertigen ist. Nehmen wir an, der marktgängige Preis des Geldes sei 5 pCt., und es lebe in einer verkehrsreichen Stadt ein Mann, welcher zu diesem Preise an zwanzig Rente je 100 Thaler verborgen will. Sein von diesen Personen befindet sich in solchen Verhältnissen, daß die Rückzahlung der geborgten 100 Thaler ganz sicher ist, der Verleiher wird also, wenn er ihnen Geld borgt, nach Ablauf eines Jahres statt der ihnen geliehenen 1000 Thaler im Besiz von 1050 Thaler sein. Anders steht es bei den noch verbleibenden zehn Personen. Ihre Vermögensverhältnisse sind so, daß nach jahrelangen Erfahrungen wohl einer

von ihnen nach Ablauf des Jahres nicht im Stambe sein wird, Kapital und Zinsen zurückzahlen, so daß, wenn auch von ihnen nur 5 pCt. genommen werden würden, der Darleiher am Ende des Jahres statt seiner 1000 Thaler nur noch 945 Thaler besitzen, also 105 Thaler verlieren würde. Das wäre nun einfach zu vermeiden, wenn der Darleiher demjenigen, welcher nach Ablauf des Jahres nicht mehr zahlen kann, Nichts borgt. Aber welcher von den Zehn ist dies? Man weiß es nicht, und soll er nun, um diese Gefahr zu vermeiden, Niemandem etwas borgen, d. h. soll er den anderen neun Personen die Möglichkeit entziehen, ihren erschütterten Wohlstand wiederherzustellen? Wäre nicht dies grausam, und um dies nicht thun zu müssen, stellte er folgende Rechnung an: Ich muß nach einem Jahre für meine 1000 Thlr. 1050 Thlr. zurückzahlen, es zahlen aber nur neun Personen, sie zahlen an Kapital 900 Thlr. zurück, ich muß also die fehlenden 105 Thlr. auf sie gleichmäßig verteilen, also lasse ich mir von jedem 11 2/3 % Zinsen zahlen, dann mache ich keinen Schaden und habe doch jenen Rente geholfen.

Das ist gewiß eine einfache Rechnung, und die neun Personen, welche den hohen Zinsfuß zahlen müssen, halten sich gewiß nicht zu beklagen. Aber nach den Wuchergesetzen ist das strafbar, und derjenige, welcher ohne einen wesentlichen Vorteil seinen Mitbürgern hilft, wird mit der härtesten Strafe belegt. Man wird gestehen, daß ein solcher Zustand nicht normal ist, und jeder, der einmal in der Lage war, in Zeiten einer Geldknappheit sich Geld borgen zu müssen, wird gewiß schon die Nothstelle dieses Zustandes empfunden haben. Er hat zur Folge, daß man entweder gar kein Geld borgt erhält, oder daß man neben den Zinsen und jener in Form von Zinsen gezahlten Affekuranprämie auch noch eine Entschädigung zahlen muß für die mögliche Strafe, welche den Darleiher trifft. Auf solche Weise wird das Geld durch die Wuchergesetze natürlich nur noch verteuert.

Die Regierung hatte nun die Absicht, diesem Zustande durch die Verordnung über Aufhebung der Wuchergesetze wenigstens ein Ende zu machen. Die Absicht ist an dem Widerspruch des Herrenhauses gescheitert. Dasselbe hat als Maßstab für das Maximum des Zinsfußes den jedesmaligen Zinsfuß der Bank bestimmt. Da nun aber der Zinsfuß der Bank nur für sichere Darlehen, für welche nur der marktgängige Preis des Geldes bezahlt wird, gilt, so bleibt die Beschränkung immer noch bestehen für solche Darlehen, bei welchen wegen ihrer Unsicherheit gleichsam als Affekuranprämie ein höherer Zinsfuß bezahlt werden muß. Und doch ist gerade die Freigebung des Zinsfußes für solche Darlehen das Nothwendige, denn für sichere Darlehen wird der Zinsfuß nur ganz ausnahmsweise den Satz von 5 pCt. übersteigen. So bleibt also für alle diejenigen, welche in bedrängter Lage sind, aus welcher sie sich durch ein Darlehen, selbst wenn sie etwas mehr als die marktgängigen Zinsen zahlen müssen, möglicherweise befreien können, weiter nichts übrig, als die Hände in den Schoß zu legen und ihre vollständige Verarmung abzuwarten, wenn sich nicht ein Geldmann findet, der auf schlaue Weise das Gesetz umgeht, und ihnen dennoch zu hohen Zinsen Geld borgt, wobei sie natürlich die Umgehung des Gesetzes mit bezahlen müssen.

Daß eine solche Aufrechterhaltung der mittelalterlichen Beschränkung des Geldverkehrs dem Handel und der Industrie im neuzehnten Jahrhundert nicht vortheilhaft sein kann, das liegt auf der Hand, und wir hoffen, daß die Gewalt des Bedürfnisses recht bald die bestehenden Schranken als unhaltbar beseitigen wird.